

Gebührenordnung
für Parkuhren und Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung)

Gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt vom 20.12.2005, 13.02.2007 und 16.09.2008 erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Gebührenordnung.

Diese Gebührenordnung beruht auf § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 10. Sept. 1991 (GV. NW. S. 365/SGV. NW. 92) und § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NW. S. 274).

§ 1

Gebührepflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,05 Euro je angefangene halbe Stunde betragen, nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für die Benutzer nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Eine Gebühr von 0,20 Euro für die erste angefangene halbe Stunde und 0,30 Euro für jede weitere halbe Stunde gilt für folgende öffentliche Wege und Plätze im Bereich des Stadtteils Letmathe:
- Hagener Straße zwischen Zum Volksgarten und Alter Markt
 - Marienstraße zwischen Hagener Straße und Overwegstraße
 - Friedensstraße zwischen Hagener Straße und Overwegstraße
 - Parkplatz hinter dem Kaufhaus Dierkes
 - Reinickendorfer Straße zwischen Hagener Straße und Overwegstraße einschl. Parkplatz hinter der Polizeiwache
 - Bahnhofstraße
- (2) Eine Gebühr von 0,20 Euro für die erste angefangene halbe Stunde und 0,30 Euro für jede weitere halbe Stunde gilt für folgende öffentliche Wege und Plätze im Bereich des Stadtteils Iserlohn:

- Alexanderstraße vom Kreisverkehr bis zur Hugo-Fuchs-Allee
- Bahnhofplatz
- Altstadt vom Bahnhofplatz bis Einmündung Inselstraße
- Inselstraße

- Rahmenstraße, Park- und Ride-Platz Westbahnhof
- Poth
- Treppenstraße
- Kluse
- Westertor
- Lohkamp
- Westergaben zwischen Westertor und Kurt-Schumacher-Ring
- Gosengasse
- Hans-Böckler-Straße zwischen Einmündung Treppenstraße und Kreuzung Kurt-Schumacher-Ring
- Gerichtstraße
- Baarstraße zwischen Einmündung Trift und Einmündung Gerichtsstraße
- Stennerstraße
- Gartenstraße zwischen Einmündung Trift und Einmündung Stennerstraße
- Piepenstockstraße
- Viktoriastraße
- Nohlstraße
- Nordstraße zwischen Piepenstockstraße und Rathausstraße
- Lange Straße zwischen Piepenstockstraße und Rathausstraße
- Hindenburgstraße zwischen Piepenstockstraße und Einmündung Viktoriastraße
- Sofienstraße zwischen Hindenburgstraße und Einmündung Bergwerkstraße
- Elisabethstraße
- Galmeistraße zwischen Piepenstockstraße und Bergwerkstraße
- Hövelstraße zwischen Piepenstockstraße und Schlegdenhofer Weg
- Schlegdenhofer Weg zwischen Einmündung Piepenstockstraße und Einmündung Bergwerkstraße
- Duesbergstraße zwischen Piepenstockstraße und Elisabethstraße
- Annastraße
- Mendener Straße zwischen Einmündung Bonstedtstraße und Einmündung Bergwerkstraße
- Bonstedtstraße
- Pütterstraße zwischen Mendener Straße und Bonstedtstraße
- Müllensiefenstraße
- Karnacksweg zwischen Einmündung Oststraße und Einmündung Bonstedtstraße
- Grafenstraße
- Prinzenstraße
- Brausestraße
- Friedrichstraße zwischen Einmündung An der Langen Hecke und Einmündung Brausestraße
- Parkplatz Hugo-Fuchs-Allee/Ecke Waisenhausstraße
- Hugo-Fuchs-Allee (östliche Straßenseite)
- Körnerstraße

(3) Eine Gebühr von 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde gilt für die öffentlichen Wege und Plätze in dem Bereich des Stadtteils Iserlohn, der wie folgt begrenzt ist:

- Trift
- Rathausstraße

- Lange Straße zwischen Einmündung Rathausstraße und An der Lehmkuhle
- Sofienstraße zwischen Einmündung Bergwerkstraße und An der Lehmkuhle
- Bergwerkstraße
- Mendener Straße zwischen Einmündung Bergwerkstraße und Theodor-Heuss-Ring
- Konrad-Adenauer-Ring zwischen Mendener Straße und Einmündung Karnacksweg
- Karnacksweg zwischen Konrad-Adenauer-Ring und Einmündung Oststraße
- Oststraße
- An der Langen Hecke zwischen Friedrichstraße und Einmündung Am Hochbehälter
- Am Hochbehälter zwischen Einmündung An der Langen Hecke und Hardtstraße
- Hardtstraße

- Obere Mühle zwischen Einmündung An der Schlacht und Viadukt
- Altstadt zwischen Einmündung An der Schlacht und Einmündung Inselstraße
- Baarstraße zwischen Einmündung Trift und Kurt-Schumacher-Ring
- Kurt-Schumacher-Ring zwischen Baarstraße und Einmündung Poth
- Linie zwischen Kurt-Schumacher-Ring (Einmündung Poth) und Altstadt (Einmündung Inselstraße)

Die zuvor aufgeführten Straßen liegen im Geltungsbereich dieser Zone.

- (4) Die Gebühr auf den Parkplätzen im Bereich Marktplatz/Am Nolten beträgt 0,20 € für eine halbe Stunde.
- (5) An allen Parkscheinautomaten ist die erste halbe Stunde gebührenfrei (sogen. "Brötchentaste);
Ausnahme: Parkplatz Marktplatz (kein gebührenfreies Parken)

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises" in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Parkgebührenordnung vom 15. Juli 1986 außer Kraft.

Iserlohn, 23.09.2008

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
In Vertretung

Dr. Ahrens
Erster Beigeordneter